

Antrag des Regierungsrates vom 30. September 2002

**Anträge
der vorberatenden Kommission**

vom 12. Dezember 2002

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Verbesserung der Sicherheit
der kantonalen Behörden, der kantonalen Verwaltung,
der Gerichte und der im Auftrag des Kantons tätigen
Unternehmen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Grundsatz

Die Sicherheit der kantonalen Behörden, der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der im Auftrag des Kantons tätigen Unternehmen sowie deren Kundinnen und Kunden wird, unter Beibehaltung einer grösstmöglichen Kundennähe, kontinuierlich und nachhaltig verbessert.

§ 2

Sicherheitsstrategie

Die Sicherheitsstrategie umfasst:

- a) den nachhaltigen Schutz der Gesundheit und Unversehrtheit der Adressaten gemäss § 3 dieses Beschlusses;
- b) die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Effizienz der Verwaltungs- und Verfahrensabläufe;
- c) die Vermeidung von Störfällen und die grösstmögliche Schadensbegrenzung im Ereignisfall bei gleichzeitiger Sicherstellung der Kontinuität in der Leistungserbringung;
- d) die Förderung des Sicherheitsbewusstseins der Adressaten.

§ 3

Adressaten

¹ Adressaten dieses Beschlusses sind namentlich:

- a) alle haupt- und nebenamtlichen Behördemitglieder des Kantons;
- b) alle beim Kanton befristet oder unbefristet angestellten Teilzeit- oder Vollzeitmitarbeitenden;
- c) die Gerichtsbehörden und das Justizpersonal;
- d) Organe und Mitarbeitende von Unternehmungen, die im Auftrag des Kantons Leistungen erbringen.

² Der Regierungsrat kann weitere Adressaten diesem Beschluss unterstellen.

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Gewährleistung
der Sicherheit der kantonalen
Behörden, der kantonalen Verwaltung
und der Gerichte**

Die Sicherheit der kantonalen Behörden, der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der Gerichte sowie deren Kundinnen und Kunden wird, unter Beibehaltung einer grösstmöglichen Bürgernähe, nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewährleistet.

- a) einen den Verhältnissen angepassten Schutz der Gesundheit und Unversehrtheit der Adressaten gemäss § 3 dieses Beschlusses, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Effizienz der Verwaltungs- und Verfahrensabläufe;
- b) die Vermeidung von Störfällen und die grösstmögliche Schadensbegrenzung im Ereignisfall bei gleichzeitiger Sicherstellung der Kontinuität in der Leistungserbringung;
- c) die Förderung des Sicherheitsbewusstseins der Adressaten.
- d) streichen

- a) alle haupt- und nebenamtlichen Behördemitglieder des Kantons;
- b) alle beim Kanton gemäss § 1 des Personalgesetzes²⁾ tätigen Mitarbeitenden.
- c) und d) streichen

² Der Kanton nimmt, soweit erforderlich, bei juristischen Personen, die mit Leistungsaufträgen öffentliche Aufgaben für ihn erfüllen, folgende Bestimmungen in den Leistungsauftrag auf:

- a) Übernahme von Grundsatz und Strategie gemäss §§ 1 und 2;
- b) Abgeltung der gemäss Bst. a notwendigen Massnahmen.

¹⁾

²⁾ Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (BGS 154.21)

¹⁾ BGS 111.1

§ 4

Zuständigkeit

¹ Der Kantonsrat legt den Rahmenkredit für die Massnahmen fest und bewilligt das für die Umsetzung der Sicherheitsstrategie erforderliche zusätzliche Personal.

² Der Regierungsrat:

- a) erlässt das Sicherheitskonzept unter Berücksichtigung der Sicherheitsrisiken, definiert die Minimalanforderungen und ermöglicht die modulare Anpassung der Sicherheitsmassnahmen an die jeweiligen Verhältnisse;
- b) veranlasst die nötigen Massnahmen in den Bereichen Ausbildung, Organisation, Betrieb, Technik und Bau;
- c) überprüft deren Wirksamkeit und erstattet dem Kantonsrat regelmässig Bericht;
- d) bezeichnet das mit der Umsetzung beauftragte Fachpersonal.

§ 5

Rahmenkredit

¹ Der Rahmenkredit umfasst die für die Umsetzung dieses Beschlusses nötigen Mittel.

¹ Der Rahmenkredit umfasst die für die Umsetzung dieses Beschlusses nötigen Investitionsmittel.

² Er ist für einen Zeitraum von vier Jahren ausgelegt und beträgt für die Jahre 2003 – 2006 7,5 Mio. Franken.

³ Nach Ablauf der ersten Rahmenkreditdauer wird jeweils ein neuer Kredit unter Berücksichtigung der aktuellen Situation für einen festzusetzenden Folgezeitraum beschlossen.

Abs. 3 streichen

§ 6

Änderung bisherigen Rechts

¹ Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2001 – 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1: Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2001 – 2004 maximal 927 Personalstellen bewilligt.

§ 1 Abs. 1: Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2001 – 2004 maximal 931 Personalstellen bewilligt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 2002

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 154.212

²⁾ Inkrafttreten am